

# Polizeiverordnung der Gemeinde Löhningen



vom 9. Dezember 2015

*Die Gemeindeversammlung der Gemeinde **Löhningen**,*

gestützt auf Art. 2 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 3 Abs. 2 und Art. 89 Abs. 4 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998<sup>1)</sup>, Art. 25 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 22. September 1941<sup>2)</sup>,

*erlässt folgende Verordnung:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck und  
Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Gemeinde Löhningen. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton im gemeindepolizeilichen Zuständigkeitsbereich.

### Art. 2

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Ausübung der gemeindepolizeilichen Aufgaben ist unter Vorbehalt kantonalen Rechts Sache des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erteilt Bewilligungen für die kurzfristige Benutzung des öffentlichen Grundes.

### Art. 3

Fundbüro

Gefundene Sache, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind der Gemeindeverwaltung zuhanden der Schaffhauser Polizei abzugeben.

### Art. 4

Meldepflicht der  
Vermieterinnen  
und Vermieter

Personen, die Wohn- oder Geschäftsräume entgeltlich oder unentgeltlich zur Allein- oder Mitbenützung zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, ein- und ausziehende Vertragsparteien der Einwohnerkontrolle zu melden.

### Art. 5

Videoüberwachung

<sup>1</sup> Zum Schutz der Bevölkerung sowie des öffentlichen Eigentums vor Sachbeschädigung kann der Gemeinderat Videogeräte einsetzen. Nicht überwacht werden darf der Privatbereich.

<sup>2</sup> Die Videoüberwachung muss erkennbar gemacht werden sowie verhältnismässig sein.

<sup>3</sup> Soweit die Aufzeichnungen Personendaten enthalten, müssen sie innerhalb von zehn Arbeitstagen ausgewertet und innert 60 Arbeitstagen vernichtet werden.

<sup>4</sup> Beziehen sich die Aufzeichnungen auf einen konkreten straf-, verwaltungs- oder zivilrechtlichen Vorfall, so dürfen die Aufzeichnungen zur Strafverfolgung aufbewahrt und der zuständigen Behörde übergeben werden. Personendaten unbeteiligter Dritten sind zu anonymisieren.

Sicherheit und Ordnung	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p><sup>2</sup> Es ist insbesondere verboten,</p> <p>a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder</p> <p>b) an Schlägereien oder Raufereien teilzunehmen oder dazu anzustiften;</p> <p>c) an unbewilligten Umzügen und Versammlungen teilzunehmen.</p>
Unfug	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere ist es untersagt, Sachen unberechtigt zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.</p>
Flurpolizei	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten; ebenso das Betreten von Kulturland während der Vegetationszeit.</p>
Schaffung einer Gefahrenlage	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Wer eine besondere Gefahr schafft beziehungsweise für einen gefährlichen Zustand verantwortlich ist, hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um die damit verbundenen Gefahren abzuwenden.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere sind Baustellen, Gräben, Schächte, Sammler, Jauchegruben und andere Bodenöffnungen auf sichere Weise zu decken bzw. so abzusperren und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> <p><sup>3</sup> Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Geländern, Stegen, Hydranten- und Dolen-deckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten.</p> <p><sup>4</sup> Dächer sind mit Schneestangen oder dergleichen zu versehen oder rechtzeitig von Schnee zu räumen, um Schneerutschen zu verhindern.</p>
Kehricht, Abfall	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Das Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Es ist ferner untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen (Littering).</p> <p><sup>2</sup> Davon ausgenommen sind die für die vorschriftsgemässe Lagerung der entsprechenden Abfälle vorgesehenen und bewilligten Lagerplätze und Deponien, die Sammelstellen sowie die öffentlichen und privaten Kompostierplätze.</p> <p><sup>3</sup> Die Lagerung und Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und Tierkadavern richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen.</p>
Rettungsgeräte und -anlagen	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Die Benützung von Geräten und Anlagen die dem Schutz und der Rettung von Menschen dienen, ist nur in Notfällen erlaubt. Sie ist der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.</p>

## 2. Emissionen

Ruhestörung	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch Rücksichtnahme oder zumutbare Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.</p>
-------------	---

<sup>2</sup> Während der Ruhezeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt. Dieses Verbot gilt auch für landwirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeiten sowie für Haus und Gartenarbeiten wie Rasenmähen oder Teppichklopfen.

<sup>3</sup> Davon ausgenommen sind alle Arbeiten und Verrichtungen, welche gemäss Art. 4 des Ruhetagsgesetzes erlaubt sind.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

### Art. 13

Ausserordentliche  
Anlässe

<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Das «Böllern» bei Festen und Veranstaltungen ist im Rahmen des übergeordneten Rechts nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Die Anwohner sind vorgängig zu informieren.

### Art. 14

Gastwirtschaften und  
Veranstaltungen

<sup>1</sup> Beim Betrieb von Gastwirtschaften und Veranstaltungen sind die nötigen, zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Lärmbelästigungen zu vermeiden.

<sup>2</sup> Gastwirte oder Personen, die Veranstaltungen durchführen, sind auch verpflichtet in unmittelbarer Nähe der Gastwirtschaft oder des Veranstaltungsortes für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen vorsehen.

## 3. Benutzung des öffentlichen Grundes

### Art. 15

Gesteigerter Gemein-  
gebrauch

<sup>1</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Sachen wie Strassen, Plätze, Gewässer, Parkanlagen, Schulanlagen usw. bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Benützungs- und Gebührenordnungen.

### Art. 16

Reklame

<sup>1</sup> Das Anbringen von Reklame auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Reklame für Veranstaltungen sowie für Wahlen und Abstimmungen darf unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts frühestens vier Wochen vor dem betreffenden Anlass oder Urnengang ohne Bewilligung ausgehängt werden. Sie muss nach dem Anlass oder Urnengang unverzüglich entfernt werden.

### Art. 17

Bäume und  
Sträucher

<sup>1</sup> Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4,5 m und über Fusswegen und Trottoirs 2,5 m betragen. Vorbehalten bleiben die Abstandsvorschriften des Strassengesetzes. Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit darf beeinträchtigt werden. Hausnummern, Signal- und Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein.

<sup>2</sup> Wo die Eigentümer die entsprechenden Weisungen (amtliche Publikation) der Gemeindebehörde nicht befolgen, ist diese befugt, das Zurückschneiden auf deren Kosten zu veranlassen.

**Art. 18**

Campieren

Das Aufstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür bezeichneten Plätzen zulässig.

**Art. 19**

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

<sup>1</sup> Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge oder deponierte Gegenstände können durch den Gemeinderat oder das von ihm beauftragte Organ weggeschafft werden, sofern die verantwortliche Person nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder der Anordnung der Gemeinde nicht Folge leistet.

<sup>2</sup> Die Kosten trägt die verantwortliche Person.

**4. Sanktionen und Schlussbestimmungen****Art. 20**

Strafen

<sup>1</sup> Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Die Übertretung der Bestimmungen dieser Verordnung ist auch bei Fahrlässigkeit strafbar, sofern sich aus der verletzen Vorschrift nicht das Gegenteil ergibt.

<sup>3</sup> Dem Fehlbaren werden eine Spruchgebühr, Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten sowie auch Reinigungs- und Instandstellungskosten auferlegt.

<sup>4</sup> Die vom Gemeinderat beauftragten kommunalen Organe bzw. die Schaffhauser Polizei sind gemäss Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug<sup>1</sup> berechtigt, bei bestimmten geringfügigen Übertretungen einen festen Bussenbetrag auf der Stelle gegen Quittung zu erheben.

<sup>5</sup> Für die Umwandlung einer uneinbringlichen Busse in eine Freiheitsstrafe und die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit ist gemäss Art. 28 Abs. 3 EG StGB der Einzelrichter des Kantonsgerichtes zuständig.

**Art. 21**

Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch das zuständige Departement durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Löhningen vom 10. Mai 2012 aufgehoben.

<sup>3</sup> Dieser Erlass ist zu publizieren und in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Löhningen, 9. Dezember 2015  
Im Namen der Gemeindeversammlung

Fredy Kaufmann      Beatrice Jaquerod  
Gemeindepräsident    Gemeindeschreiberin